



Cane Corso Italiano e.V. (CCI e. V.)

Zuchtwarte-Ordnung

Teil I: Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1. Zweckbestimmung
2. Stellung zur Satzung und den Ordnungen

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit & Voraussetzungen

§ 3 Begriffsdefinition

1. Hauptzuchtwart (HZW)
2. Zuchtwart (ZW)
3. Zuchtwartbewerber
4. Zuchtwartanwärter
5. Lehr-Zuchtwart
6. Wurfbesichtigung
7. Wurfabnahme
8. Zuchtstättenbesichtigung
9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

§ 4 Zuchtwartliste

Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes

§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes

1. Beratung der Züchter
2. Kontrollmaßnahmen

§ 6 Stellung des Hauptzuchtwart

1. Zuständigkeit
2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

§ 7 Abrechnung

§ 8 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

§ 9 Fortbildung

1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
2. Zuchtwarttagung des Vereins
3. VDH Zuchtwarttagung
4. Fortbildungsver säumnis

Teil III: Zuchtwartausbildung und Prüfung

§ 10 Voraussetzungen

1. Persönliche Voraussetzung zur Bewerbung
2. Zulassung zur Ausbildung

§ 11 Ausbildung

1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwartanwärtertätigkeiten
2. Dokumentation / schriftliche Berichte
3. Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarttagung/VDH Zuchtwarttagung)

§ 12 Zuchtwartprüfung

1. Prüfungsschema
2. Ernennung

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

§ 14 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

Teil I: Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen, die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zucht-Ordnung, sowie der Satzung und der Zucht-Ordnung des Cane Corso Italiano e.V. geforderte, kontrollierte, Zucht der Rasse Cane Corso Italiano sicherstellen.

2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zucht-Ordnung des Cane Corso Italiano e.V.. Sie ist fester Bestandteil der Satzung.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit und Voraussetzungen

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der Rasse

- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Hauptzuchtwart

Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des CCI., die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht, gegenüber der Mitgliederversammlung des CCI., verantwortlich ist, und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

2. Zuchtwart

Zuchtwarte sind die nach § 8 Abs. 2 der VDH-Zucht-Ordnung vom CCI benannte „qualifizierten Personen“ für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchtstätten sowie für die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes (TSchG) und des CCI zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

3. Zuchtwartbewerber

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat.

4. Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

5. Lehr-Zuchtwart

Zuchtwart, der über hervorragendes kynologisches Wissen verfügt und der vorbildlich seine Tätigkeit als Zuchtwart ausübt. Dieser wird auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes vom Vorstand des CCI benannt. Er ist zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt.

6. Wurfbesichtigung

Bei der Wurfbesichtigung kontrolliert der Zuchtwart den Wurf. Der Zuchtwart hat den Wurf-Meldeschein auszufüllen, der sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Die Weitergabe des Wurf-Meldescheins, die Original Ahnentafel der Mutterhündin sowie sämtliche relevante Daten (z.B. Kopien von Titel, Gesundheitsergebnisse sowie Züchterfortbildungsnachweis) hat innerhalb von 3 Werktagen vom Zuchtwart an die Zuchtbuchstelle zu erfolgen. Die Wurfbesichtigung muss innerhalb der ersten 10 Tage erfolgen! Ausnahmen sind mit dem HZW abzusprechen.

7. Wurfabnahme

Bei der Wurf-Abnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll zu erstellen. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen, die Eintragung der Chip-Nummern sowie die Einhaltung der Impfvorschriften müssen überprüft werden. Der Zuchtwart quittiert auf jedem

einzelnen Wurfabnahmeprotokoll mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Wurfabnahme. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

8. Zuchtstättenbesichtigung (Erstabnahme, nach Umzug oder Änderung)

Bei der Kontrolle einer Zuchtstätte sind das TschG und die CCI Vorgaben zu berücksichtigen. Zu überprüfen sind die örtlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zucht- und Bestandshunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Züchters. Darüber hinaus muss die Zuchtstätte nach jeder Veränderung oder Neuabnahme bebildert werden.

9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

Anlass-Kontrollen werden durchgeführt, um bei einer Zuchtstätte Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Es können auch Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erhebliche Veränderungen der Situation des Züchters sein.

§ 4 Zuchtwartliste

Der Hauptzuchtwart des CCI führt die Zuchtwartliste und sorgt für deren Veröffentlichung.

Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes

§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes

1. Beratung der Züchter hinsichtlich der art- und rassegerechter Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.
2. Kontrollmaßnahmen Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtstättenabnahme und Anlass-Kontrollen von Zuchtstätten gemäß §3.6 – 3.9 dieser Ordnung. Sie dürfen ihre eigenen und unter gleicher Adresse aufgeführten Würfe nicht selbst abnehmen.

§ 6 Stellung des Hauptzuchtwartes

1. Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird auf Anordnung des Hauptzuchtwartes tätig. Der Hauptzuchtwart wird in Absprache mit dem Züchter bemüht sein, eine günstige Lösung für beide Seiten zu finden.

2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartstätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, vorkommt. Daher muss jeder Zuchtwarteinsatz vorher mit dem Hauptzuchtwart abgesprochen werden! Der Vorstand des CCI e. V. ist berechtigt, jederzeit einen Wechsel des Zuchtwartes anzuordnen. Es besteht keine freie Wahl des Zuchtwartes.

§ 7 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Aufwandsentschädigung nach der CCI Spesen-Ordnung ausschließlich mit dem Verein ab.

§ 8 Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine bzw. VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des CCI im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach §7 dieser Ordnung.

§ 9 Fortbildung

1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiter zu bilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und der Satzung auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der Rasse Cane Corso Italiano und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

2. Zuchtwarttagung

Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal im Jahr eine Zuchtwarttagung des CCI ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart geleitet. Die Teilnahme an einer Zuchtwarttagung des CCI oder des VDH ist für jeden Zuchtwart des CCI alle 2 Jahre Pflicht.

3. VDH-Zuchtverantwortlichentagung & kynologische Basiskurse mit Grundkurse für Zuchtwarte

Die jährlich mehrmals stattfindenden VDH-Veranstaltungen für Zuchtwarte sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den Zuchtwarten des CCI besucht werden.

4. Fortbildungsversäumnis

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren erfolgt eine vorläufige Streichung von der Zuchtwart-Liste des CCI bis zum Nachweis des Besuches einer Fortbildung. Bei wiederholtem fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der ZW vor einem neuen Einsatz eine Prüfung ablegen.

Teil III: Zuchtwartausbildung und – Prüfung

§ 10 Voraussetzungen

1. Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Hauptzuchtwart und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf enthalten. Mindestanforderungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter sind:

- mindestens zwei Jahre Züchter im VDH
- gute Kenntnis der Zuchtordnung des CCI e. V.
- gute Kenntnisse über die Aufzucht von Welpen
- bis zur Prüfung muß der Nachweis über die Aufzucht von mindestens 3 Würfen erbracht werden.

2. Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand des CCI ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts, Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 und § 10 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

§ 11 Ausbildung

1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten

Die praktische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an 6 praktischen Einheiten, um die sich der ZWA in eigener Initiative bemüht. Als praktische Einheit, gelten mindestens zwei Wurfstbesichtigungen und 2 Wurfendabnahmen sowie 1 Zuchtstättenabnahme. Die weitere praktische Einheit ist frei wählbar.

2. Dokumentation / schriftliche Berichte

Die Zuchtwartetätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

3. Besuch von Tagungen (Zuchtwarttagungen des CCI und der VDH Veranstaltungen für Zuchtwarte)

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

§ 12 Zuchtwartprüfung

1. Prüfungsschema

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter führt der HZW und/oder der Vorstand durch. Sie findet im Anschluss einer Zuchtwarttagung des CCI oder in der Hauptgeschäftsstelle statt, schriftlich über folgende Themen statt:

- Grundlagen der Genetik
- Fortpflanzungsbiologie (Trächtigkeit, Geburt)
- Welpenaufzucht
- Satzung und Ordnungen des CCI
- Tierschutzgesetz

2. Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Hauptzuchtwart den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des CCI. Der Zuchtwart darf erst nach der schriftlichen Ernennung tätig werden.

Das Amt des Zuchtwartes kann durch einen VDH-Spezialzuchtrichter der Rasse Cane Corso übernommen werden. Diesem muss durch den Vorstand des CCI e.V. per Vorstandsbeschluss das Amt des Zuchtwartes zugewiesen werden.

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des CCI oder des VDH / FCI kann der Vorstand des CCI den Zuchtwart vorläufig von der Zuchtwartliste streichen. Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom Vorstand des CCI von der Zuchtwartliste zu streichen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Stand 30.04.2023